

Staatsminister v. Bindenau: Ich muß allerdings dem beistimmen, was der Herr Präsident über die Art der Abstimmung sagte. Das Decret ist in der zweiten Kammer mit großer Majorität angenommen worden. Dieser Beschluß besteht noch gegenwärtig und es kann daher jetzt nur davon die Rede sein, ob die zweite Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharren, oder auf die Anträge der ersten Kammer mit Modificationen eingehen will; letztere würden dann an die erste Kammer zurückgehen, und zu einem Vereinigungsverfahren Veranlassung geben.

Abg. Braun: Ich habe meinen Antrag tempestiv geglaubt, weil die Debatte sich über die Entschädigungsfrage im Allgemeinen verbreitet. Deshalb meinte ich, es sei noch Zeit, ein Amendement zu stellen, doch beharre ich keineswegs darauf. Es ist ohnedies mehr ein Vermittelungsvorschlag, für den ich die Geneigtheit der Kammer zu erhalten wünschte.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird damit einverstanden sein, daß wir in dieser Weise auf das Decret nicht mehr zurückgehen, sondern Anträge nur noch in soweit gestellt werden können, als sie die Beschlüsse der ersten Kammer betreffen, und an diese sich anschließen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich davon nicht überzeugen. Die erste Kammer ist auf das Decret nicht eingegangen. Die Deputation hat angerathen, bei dem frühern Beschlusse fest zu halten. Wenn sie von diesem zurücktritt, muß sie einen andern Beschluß fassen können. Sollte das nicht gestattet sein, so würde die Freiheit der Kammer sehr beschränkt; denn die erste Kammer ist, wie gesagt auf das Decret gar nicht eingegangen, sondern hat im Gegentheil etwas ganz Neues beantragt.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Auf diese Aeußerung des Abg. v. Thielau erlaube ich mir zu erwiedern, daß, was den ersten Punkt anlangt, die erste Kammer allerdings auf das Decret eingegangen ist; denn sie läßt es hier in seinem ganzen Umfange bestehen, in sofern nämlich die Recessse bereits vollzogen sind. Ueberhaupt ist jenseits das Decret nicht abgelehnt, vielmehr unter Voraussetzung der Genehmigung gestellter Anträge mit großer Majorität angenommen worden.

Referent Schäffer: Ich habe noch hinzuzufügen, daß die erste Kammer in Betreff des Garbenzehnten dem Vorschlage des Decrets beigetreten ist, und nur in Betreff des Sackzehnten einige andere Bestimmungen getroffen hat. Aus diesem Grunde muß ich der Meinung des Herrn Präsidenten beitreten, daß ein Amendement zum Decret nicht mehr zulässig ist, da es bei der frühern Berathung mit einer so großen Majorität angenommen worden ist, daß nur 6 Stimmen sich dagegen erklärt haben.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich bin der Meinung, daß ein Vermittelungsvorschlag, wie das Amendement des Abg. Braun ist, wohl zulässig sei; denn es würde die Freiheit der Kammer arg beschränkt sein, wenn dieses nicht stattfinden soll. Um einen Entschluß fassen zu können, muß

die Kammer die Meinung aller Theile hören. Es kommt darauf an, ob man im Einverständniß mit der hohen Staatsregierung die Meinung der Kammer hören will, ob das Braunschweiger Amendement zulässig sei oder nicht?

Abg. D. Plakmann: Ich bin zwar selbst für das Braunschweiger Amendement eingenommen, glaube aber doch, daß dadurch dem Vereinigungsverfahren vorgegriffen wird, und deshalb scheint es mir besser, wenn nach dem Rathe der Deputation erst die Frage auf den frühern Beschluß gestellt wird. Ist diese bejaht oder verneint, so wird sich leichter auf den Braunschweiger Antrag eingehen lassen, der übrigens sehr viel für sich haben dürfte.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich will die Sache nicht aus dem Gesichtspunkte des Principis, sondern von der praktischen Seite betrachten. Wenn man jetzt gegen die Meinung der ersten Kammer, jedoch auch gegen die Meinung der Deputation und gegen den ersten Beschluß der zweiten Kammer gestimmt wäre, so bleibt nichts übrig; als daß man gegen das Deputationsgutachten stimmen muß, weil man dort die Meinung der ersten Kammer für vorzüglicher hielte, als das Deputationsgutachten.

Präsident D. Haase: Diese Anträge scheinen als Modificationen den Beschlüssen der ersten Kammer angefügt werden zu können. Zunächst liegt der Antrag des Abg. v. Friesen vor. In diesem ist von einer Sistirung die Rede, und der Antrag würde sich wohl an die vorliegenden Beschlüsse der ersten Kammer anreihen lassen. Der nämliche Fall tritt ein bei dem Antrage des Abg. v. Thielau. Es ist dieser Antrag verwandt mit dem Antrage des Abg. v. Friesen. Beide bezwecken eine Sistirung. Auch der Antrag der ersten Kammer geht darauf hinaus. Ich erinnere, was schon vorhin bemerkt worden ist, daß es sich nur um Sistirung handelt, nicht aber davon, daß die Ablösung für alle Zeit ausgeschlossen sein soll. Ich halte es übrigens durchaus als der Regel zuwider, daß man jetzt noch einen Antrag zu den Beschlüssen hinzubringe, welche wir in dieser Sache früher gefaßt haben.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ein Vereinigungsverfahren kann nicht stattfinden, wenn wir den Beschluß der ersten Kammer zu dem unsrigen machen.

Abg. D. Plakmann: Einen andern Ausweg, als das Vereinigungsverfahren, sehe ich nicht, wenn bei dem frühern Beschlusse der Kammer beharrt wird.

Abg. Eisenstuck: Es ist darüber abzustimmen, ob die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharrt. Entweder sagt sie Ja oder Nein. Sagt sie Ja, so kommt die Sache ins Vereinigungsverfahren; sagt sie Nein, so kann man zur Discussion übergehen, ob und wie man den Beschluß der ersten Kammer annehmen will. Hat aber die Kammer Ja entschieden, so muß die Sache ins Vereinigungsverfahren kommen; denn die Sache steht so: die eine Kammer hat das Decret angenommen, die andere aber abgelehnt.